

## Beratungsvorlage - 110/2020

### Gebühren für die Kinder- und Jugendbetreuungsangebote während der Corona-Krise

---

#### BERATUNGSFOLGE

---

Gremium	Datum	TOP	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	21.07.2020	2.	öffentlich	Beschlussfassung

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

---

1. Die Gebühren für die Kinder- und Jugendbetreuungsangebote werden für die Zeit ohne Betreuungsangebot nach Maßgabe der Anlage 1 erlassen.
2. Für die Notbetreuung und erweiterte Notbetreuung wird pro Tag der Inanspruchnahme eine Gebühr nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.
3. Für den eingeschränkten Regelbetrieb wird pro Tag der Inanspruchnahme eine Gebühr nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

---

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

---

Der Erlass und die Reduzierung der Gebühren führen zu Wenigereinnahmen bei den Kostenstellen 36500000 (Kindergarten) 21100006 (Hort), 21100005 (Kernzeit) und 21100004 (Ganztagesbetreuung).

Konkretere Zahlen folgen im Sachvortrag.

Die Einnahmen aus der Soforthilfe des Landes, die unter anderem auch die Gebührenauffälle mildern sollen, werden zentral unter Kostenstelle 61100000 Konto 31310000 verbucht.

---

#### SACHVERHALT

---

Die Kinderbetreuungseinrichtungen wurden wegen der Corona-Krise auf Beschluss der Landesregierung ab dem 17.03.2020 geschlossen. Die Gebührensatzungen sehen eigentlich vor, dass die Gebühren auch bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtungen zu zahlen sind. (§ 12 Abs. 4 Kindertagesstättenverordnung, § 7 Abs. 2 Kernzeitengebührenverordnung, § 10 Abs. 4 Gebührenverordnung für den Hort).

Die Gemeinde Weil im Schönbuch ist jedoch der Empfehlung des Gemeindetages gefolgt und hat zur Entlastung der Eltern den Einzug der Gebühren zunächst ausgesetzt. Die Aussetzung erfolgte ab dem Monat April 2020, da die Gebühren immer zu Monatsbeginn fällig werden und der März somit zum Stichtag schon erhoben war.

Der Gemeinderat wird heute um Entscheidung gebeten, ob diese Gebühren nacherhoben werden sollen oder den Gebührenschuldern endgültig erlassen werden. In diesem Zusammenhang stehen auch Entscheidungen über die Gebühren bei Inanspruchnahme der Notbetreuung und die Handhabung beim nur eingeschränkten Angebot in den Folgemonaten an.

Die meisten Kommunen werden wohl auf die regulären Gebühren während der Corona-Zeit verzichten und die Aussetzung in einen Erlass umwandeln, soweit gar kein Betreuungsangebot bestand. Die Verwaltung schlägt vor, dies auch so zu handhaben, weil die Eltern keine Gegenleistung erhalten haben.

Für die (erweiterte) Notbetreuung schlägt der Gemeindetag Baden-Württemberg vor, eine Gebühr zu verlangen, um dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip gerecht zu werden. Einer Leistung sollte auch eine Gegenleistung – hier die Gebühr – gegenüberstehen. Der Betreuungsumfang ist hier aber selten mit dem eigentlich gebuchten Betreuungsumfang zu vergleichen und sollte daher auch geregelt werden.

### **Allgemein zur abweichenden Gebührenfestsetzung**

Gebühren werden grundsätzlich per Satzung festgelegt. Es gibt bis auf wenige Ausnahmefälle keine Möglichkeit, Gebührensätze rückwirkend neu festzusetzen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c KAG i.V.m. § 163 Abgabenordnung können Gebühren jedoch aus Billigkeitsgründen abweichend festgesetzt werden. Die Verwaltung sieht im nur eingeschränkten Betreuungsumfang und der zusätzlichen Belastung der Eltern in der Corona-Zeit ausreichende Gründe, die eine abweichende, geringere Gebührenfestsetzung rechtfertigen können.

Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Verwaltungsvorschläge.

### **Kindergarten/Kindertagesstätten**

Angeboten wurden seit dem 17.03.2020 im Bereich Kindergarten/Kindertagesstätten folgende Betreuungsleistungen:

- ab dem 17.03.2020: Notbetreuung
- ab dem 27.04.2020: erweiterte Notbetreuung
- ab dem 18.05.2020: eingeschränkter Regelbetrieb (rollierendes System)
- seit dem 29.06.2020: Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

Der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung im Rahmen der Notbetreuung war in Weil im Schönbuch sehr weit gestreut. Von Fällen mit Betreuungszeiten, die unter der Regelbetreuung lagen bis hin zur Ganztagesbetreuung war alles vorhanden. Auch war der Bedarf je Kind im Laufe der Zeit nicht immer konstant. Benötigt wird ein praktikabler Maßstab, der der Großzahl der abzurechnenden Fälle gerecht wird. Die Verwaltung schlägt vor, hier einen Gebührensatz pro Betreuungstag vom Tarif der Regelbetreuung Ü 3 abzuleiten und mit diesem abzurechnen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb wurde dem Großteil der Kinder eine Betreuung an einem, zwei oder drei Tagen angeboten. Damit wird auch hier für eine gerechte Abrechnung ein Tagessatz benötigt. Angemessen als Grundlage für den Tagessatz erscheint der Verwaltung hier der Tarif für verlängerte Öffnungszeiten.

### **TAKKI**

Da keine unserer Tagespflegepersonen zeitversetzt mehrere Kinder auf einem Betreuungsplatz betreute und somit feste Gruppen vorhanden waren, konnte die Betreuung im Rahmen von TAKKI ab dem 18.05.2020 wieder im vereinbarten Umfang angeboten

werden. Die Verwaltung hat deshalb hier – abweichend von den Kindergärten – ab Juni die Gebührenveranlagung nicht weiter ausgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, für den Zeitraum ohne Angebot vom 17.03.2020 bis 17.05.2020 die Gebühren für zwei Monate zu erlassen. Veranlagt wurde bis einschließlich März. April und Mai könnten als Ausgleich für die Zeit ohne Angebot gebührenfrei bleiben.

Es gab einen Fall in der erweiterten Notbetreuung mit gegenüber dem regulären Betreuungsverhältnis reduzierter Stundenzahl. Da TAKKI-Betreuungen ohnehin nach Betreuungsstunden berechnet werden, kann die Notbetreuung nach dem regulären Stundensatz und den tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden fair abgerechnet werden.

### **Ganztagesbetreuung in der Schule:**

Auch nach der sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebes findet nur die Ganztagesbetreuung in gebundener Form statt, für die keine Gebühren verlangt werden können. Das kostenpflichtige Zusatzangebot wird bis zu den Sommerferien nicht angeboten. Die Verwaltung schlägt vor, die bisher ausgesetzten Gebühren für die Monate April bis August zu erlassen. Da der August auch in anderen Jahren ohne Betreuung gebührenpflichtig wäre, erscheint diese Regelung im Verhältnis angemessen.

### **Kernzeitenbetreuung und Hort**

Die Verwaltung schlägt für die Notbetreuung eine Abrechnung nach Tagessätzen vor. Auf Anlage 1 wird nochmals verwiesen.

W. Lahl  
Bürgermeister

A. Walter  
Kämmerei

Vorschlag zur Handhabung der Gebührenabrechnung:

	<b>Zeitraum ohne Betreuungsangebot</b>	<b>Notbetreuung und erweiterte Notbetreuung</b>	<b>eingeschränkter Regelbetrieb</b>
<b>Kindergarten/ Kindertagesstätte</b>	Erlass der Gebühren ab 17.03.20 Der Monat März wird dabei als halber Monat gewertet.	Gebühr pro Tag der Inanspruchnahme berechnet aus dem Regelbetreuungssatz für Kinder ab 3 Jahren mit Berücksichtigung der Sozialstaffel	Gebühr pro Tag der Inanspruchnahme berechnet aus dem Gebührensatz für Verlängerte Öffnungszeiten mit Berücksichtigung des Alters (U3/Ü3) und der Sozialstaffel
<b>TAKKI</b>	Erlass der Gebühren für 2 Monate für den Zeitraum 17.03.2020 bis 17.05.2020	Gebühr nach dem TAKKI-Gebührensatz pro Stunde Notbetreuung	- ab 18.05.2020 reguläres Angebot möglich
<b>Hort</b>	Erlass der Gebühren ab 17.03.20 Der Monat März wird dabei als halber Monat gewertet.	Gebühr pro Tag der Inanspruchnahme berechnet aus dem Gebührensatz für Betreuung ab 7 Uhr für 5 Tage pro Woche mit Berücksichtigung der Sozialstaffel	-
<b>Kernzeit</b>	Erlass der Gebühren ab 17.03.20 Der Monat März wird dabei als halber Monat gewertet.	Gebühr pro Tag der Inanspruchnahme berechnet aus dem Gebührensatz für Kernzeitbetreuung mit Berücksichtigung der Sozialstaffel	-
<b>Ganztagesbetreuung (kostenpflichtiges Zusatzangebot)</b>	Erlass der bisher nur ausgesetzten Gebühren ab April 2020 bis zu den Sommerferien	-	-